

## Vollversammlung und Wahlen in Covid-19 Zeiten<sup>1</sup>

### Grundlagen:

Jede Vereinstätigkeit muss sich innerhalb des durch die Gesetze und der Statuten vorgegebenen Rahmens halten. Nach den vom NÖ Landesverband vorgegebenen Statuten hat jede Bezirks- und Ortsgruppe jährlich eine ordentliche Vollversammlung abzuhalten, welche dem Vorstand des NÖ Imkerverbandes anzuzeigen und von welcher die Mitglieder rechtzeitig zu verständigen sind. Rechtzeitig heißt: mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Covid-19-Pandemie hat viele und immer wieder veränderte Regeln gebracht. Die Beschränkungen verhindern faktisch eine längerfristige Planung von Wahlen. Unklar, ob Gasthäuser und sonstige Veranstaltungsorte zu einem bestimmten Termin überhaupt offen haben (dürfen), wie viele Personen daran teilnehmen dürfen und welche Zutrittsbeschränkungen gelten usw. Die Krise hat neben den für die gesamte Bevölkerung geltenden Beschränkungen auch spezielle Regeln für Vereine gebracht, die im Verlauf der Krise mehrfach geändert wurden. Aktuell (Stichtag 16.1.2021) gilt für die Abhaltung von Vollversammlungen und insbesondere für Wahlen Folgendes<sup>2</sup>:

- Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können Versammlungen eines Vereins, nach Maßgabe der Verordnung gemäß Abs. 2 auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden.
- Abweichend von § 5 Abs. 2 erster Satz VerG kann eine Versammlung bis zum Jahresende 2021 verschoben werden. Eine davor ablaufende Funktionsperiode eines Vereinsorgans verlängert sich bis zu dieser Versammlung, sofern nicht früher dessen Abberufung oder eine Neubestellung erfolgt.
- Es gibt zwei weitere Möglichkeiten Vollversammlungen und Wahlen abzuhalten und zwar auch dann, wenn sie – wie in unseren – in den Statuten nicht vorgesehen sind: die virtuelle Wahl und die schriftliche Wahl. Für beide gelten die bisherigen Regeln (z.B. Fristen, Wahlleitung, Mehrheiten usw.) weiterhin und zusätzlich Sonderregeln.

### Die virtuelle Wahl („Wahl per Internet“):

Es muss zumindest die Möglichkeit bestehen, der Wahl akustisch und optisch zu folgen (Zweiweg-Verbindung in Echtzeit), nicht auch die Möglichkeit, sich mit Beiträgen einzubringen. Können oder wollen das maximal die Hälfte der Mitglieder nicht, reicht es aus, wenn diese akustisch zugeschaltet werden (damit sie so mitwählen können).

### Die schriftliche Wahl („Briefwahl“):

---

<sup>1</sup> Der Artikel auf Vereine zugeschnitten, für die als Mitglieder des NÖ Imkerverbandes die Musterstatuten gelten: [https://www.noeeimkerverband.at/pdfdoc/Ortsgruppen\\_Satzungen\\_0206%20LIT.pdf](https://www.noeeimkerverband.at/pdfdoc/Ortsgruppen_Satzungen_0206%20LIT.pdf)

<sup>2</sup> Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG) und Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV), BGBl. II Nr. 140/2020 idF BGBl. II Nr. 616/2020; aktuelle Fassung unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011116>

Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung zur Generalversammlung sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen, wobei es dem Vorstand des Vereins freisteht, eine solche Stellungnahme seinerseits zu kommentieren.

Für die eigentliche Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit der Ankündigung ein Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, den sie ausgefüllt mit ihrem Namen und dem Abstimmungswunsch spätestens am Tag der Abstimmung zur Post geben oder im Briefkasten des Vereins abgeben können, um wirksam von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen zu können.

### **Qual der Wahl:**

Was kann/soll/muss eine Orts- oder Bezirksgruppe tun, insbesondere dann, wenn Wahlen anstehen? Wichtig ist: es muss gewährleistet sein, dass alle Mitglieder an der Versammlung/Wahl teilnehmen können, und zusätzlich bei Wahlen, dass dies der Wahl transparent und überprüfbar ist.

Die gute Nachricht: anders als im Vorjahr hat man weniger Zeitdruck. Seit 1.1.2021 gilt, dass sich die Funktionsperiode eines Vereinsorgans automatisch bis (derzeit) 31.12.2021 verlängert. Man muss also nicht mehr wie im Vorjahr darauf achten, dass die Wahl noch rechtzeitig vor Ablauf der laut Statuten dreijährigen Funktionsperiode abgehalten wird. Daher kann man die Vollversammlung entweder bis 31.12.2021 verschieben oder die zwei neue Möglichkeiten der virtuellen und der schriftlichen Wahl nützen.

Verschieben ist einfach, bringt aber keine Lösung. Keiner weiß heute, ob die Regeln von heute auch noch so oder anders nach dem 31.12.2021 gelten. Gilt etwa die erst seit 1.1.2021 gültige Regel, dass die Funktionsperiode automatisch bis 31.12.2021 verlängert wird, ab 1.1.2022 nicht mehr, droht wieder (wie bis 31.12.2020) eine Handlungsunfähigkeit bei Vereinen, die bis dahin keine gültige Neuwahl abgehalten haben. Entscheidungshilfe kann sein:

- Wer meint, die Covid-19 Regeln werden rechtzeitig und so entschärft, dass eine Versammlung/Präsenzwahl wieder möglich ist, bleibt man beim vertrauten System.
- Verfügen Vereine und Mitglieder über die erforderlichen technischen, personellen und finanziellen Mittel Voraussetzungen erfüllen (v.a. Internetanschluss und -kenntnisse, Zwei-Weg-Kommunikation) wird eine virtuelle Versammlung/Wahl sinnvoll sein.
- Für die meisten Vereine wird aber für anstehende Wahlen die schriftliche Wahl das einfachere und geeignete Mittel sein, den Vereinsbetrieb rechtlich korrekt aufrecht zu erhalten.

### **Abwicklung einer Briefwahl<sup>3</sup>**

Für die Vorbereitung der Wahl sollte zunächst der Vorstand neben dem genauen Wahltermin beschließen, dass

- die Wahl dieses Mal in Form einer schriftlichen Abstimmung stattfindet;
- Wahlvorschläge und Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung und nur schriftlich beim Vorstand eingebracht werden müssen;

---

<sup>3</sup> Dieses Informationsschreiben, die Vereinsstatuten, die erwähnten aktuellen Covid-19 Bestimmungen und Muster für Vorstandsbeschluss, Einladung, Stimmzettel, Wahlannahmerklärungen, Wahlprotokoll stehen auf der Webseite des NÖ-Imkerverbandes zur Verfügung.

- jeder Wahlvorschlag konkrete Personen für alle in § 8 Abs 3 der Statuten angeführten Positionen enthalten muss, also für die Vorstandmitglieder (Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Kassier, Beiräte) und für die zwei Rechnungsführer, nicht bloß für einzelne Positionen und auch nicht nur für eine Einzelperson.
- elektronische Eingaben ausgeschlossen sind und dass die Postaufgabe nachzuweisen ist (Postaufgabeschein!, Kuvert aufheben!);
- in welchen konkreten, dem Vereins zugänglichen Briefkasten bis zu welchem Zeitpunkt ein Stimmzettel eingeworfen werden muss, um gültig zu sein.

Wahlleiter ist der bisherige Obmann oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Kernpunkt jeder Wahl ist, dass die Wahlberechtigten auch die Möglichkeit haben, an der Wahl teilzunehmen und dass die Wahl überprüfbar ist. Für die Wahlaussendung wird daher empfohlen, Einladungen an alle Mitglieder so vorzunehmen, dass nachweisbar ist, dass alle wahlberechtigten Vereinsmitglieder an der Wahl teilnehmen können (Mail an letzte bekanntgebene Mailadresse; brieflich; Unterschrift auf Liste).

Mitzusenden sind ein Stimmzettel mit dem bereits bekannten Wahlvorschlag, dem Beschluss des Vorstandes (s.o.) und diesem Informationsreiben, sodass die Mitglieder auch über die neue Rechtslage und folgende Bedingungen informiert sind.

Aktiv wahlberechtigt (wer darf wählen): sind die Mitglieder; es gilt § 7 Abs 3 der Statuten.

Passiv wahlberechtigt (wer darf gewählt werden): ist wer auf dem Wahlvorschlag steht.

Gültigkeit der Stimmabgabe: eine Stimme ist als gültig zu werden wenn sie

- von einem ordentlichen Mitglied abgegeben wurde oder einem Vertreter, dem das Stimmrecht i.S. des § 7 Abs 3 wirksam übertragen wurde;
- rechtzeitig (Postaufgabe);
- ausgefüllt mit vollem Namen des Mitglieds und Unterschrift und
- sich auf (nur) einen konkreten Wahlvorschlag bezieht.

Ob ein Stimmzettel gültig ist, hängt davon ab, ob er einen konkreten Wählerwillen eines stimmberechtigten Mitglieds erkennen lässt. Ungültig ist ein Stimmzettel daher, wenn er keinen Namen enthält, nicht vom Wahlberechtigten unterschrieben ist, sich nicht auf einen konkreten Wahlvorschlag bezieht, kein Wahlvorschlag angekreuzt ist oder eine oder mehrere Einzelpersonen auf dem Wahlvorschlag durchgestrichen ist/sind. Ein Streichen des Gesamtvorschlages ist ein „Nein“. Wird ein Einzelner aus einem Gesamtvorschlag gestrichen, ebenfalls, da dem Vorschlagenden kein alternativer Wille unterstellt werden kann, der Vorschlag könne auch nur teilweise angenommen werden und/oder die vorgeschlagenen, restlichen Personen wären bereit, als Rumpfteam oder in einer anderen Zusammensetzung tätig werden zu wollen.

Für das Wahlergebnis ist analog zu § 9 Abs 5 der Statuten die einfache Mehrheit der zu einem gültigen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen entscheidend und zwar unabhängig von der Gesamtanzahl der Anzahl der Stimmberechtigten.

Die Wahl bedarf der Annahme durch die Gewählten. Eine derartige Annahmeerklärung kann für den Fall der Wahl schon vor dieser abgegeben werden. Niemand kann gegen seinen Willen zu einem Vereinsorgan gemacht werden. Daher sollte vorweg geplant und sichergestellt werden, dass die

Gewählten vorweg oder aber unverzüglich nach der Wahl eine Annahmeerklärung nachweisbar abgeben.

Wahlprotokoll: Über die Durchführung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind Datum, Zeitpunkt und Ergebnis der Aushebung des Briefkastens und der Auszählung der Stimmen, die Namen der dabei tätigen Personen, die Anzahl der abgegeben, der gültigen und der ungültigen Stimmen, das Auszählungsergebnis und die Annahme/Ablehnungserklärungen der Gewählten festzuhalten.

Zu unterschreiben ist es vom Wahlleiter und den an den an der Auszählung beteiligten Personen.

Zu verwahren ist es nach den vereinsüblichen Gepflogenheiten für Beschlüsse von Vereinsorganen.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses: Dafür gelten die bisherigen Regeln und Gepflogenheiten: unverzügliche Meldung bei der Vereinsbehörde, Bekanntgabe gegenüber den Mitgliedern, Landesverband.